

§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

- 2.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung noch dem bisherigen Besitzer/Eigentümer zu.
- 2.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde gestattet. Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden können widrigenfalls durchgeführt werden.
- 2.4 Für die in Nr. 2 genannten Holzpflanzen kann auf Antrag eine Bewertung erfolgen. Entsprechende Anträge sind gegebenenfalls bis zum 30. September 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.
- 2.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden in Verzeichnissen nachgewiesen.

§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Hütten

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2015 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.
- 3.2 Müssen infolge Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.
- 3.3 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen der baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 3.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen bei Meidung von Schadensersatzpflicht vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31.12.2015 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.
- 3.6 Hütten und ähnliches hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.12.2015 zu entfernen, andernfalls sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zufallen.

§ 4 Regelung der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten § 70 und § 71 FlurbG. Anträge gemäß § 71 FlurbG sind bis zum 30. September 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda zu stellen.

§ 5 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldrains

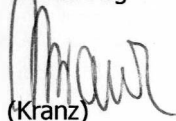
Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergeinschaft herzustellen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Fulda, den 18. Mai 2015

Im Auftrag



(Kranz)